

breiten Quellenmaterials, daß *aequitas* in der Regel gleichbedeutend mit Gerechtigkeit schlechthin ist, die zu verwirklichen alle Gerichte berufen sind. Die Genese führt auf die Sprache der Bibel zurück; wieweit abweichende, griechisch-römisch gespeiste Vorstellungen der Patristik einwirkten (Mikat, ZRG. Germ. Abt. 77, 1960, 398), bedarf noch der Klärung. Das *aequitatis iudicium* ist also einfach gerechtes Urteil, ohne daß vom Volksrecht abweichende Grundlagen damit angesprochen werden. Das von Brunner herangezogene Reklamationsrecht ermöglicht zwar einen Rechtszug an das Königsgericht, über diese prozessuale Funktion hinaus aber kommt ihm nicht die Kraft zu, materiell eine Rechtssache auf eine andere Entscheidungsebene zu verlagern. Und auch die dritte Stütze der Brunnerschen Lehre, Hincmars De ordine palatii Kap. 21, zeigt bei genauer Interpretation nichts anderes als die Urteilstätigkeit des Pfalzgrafen in Reklamationsfällen und des Königs bei der Ausfüllung von Gesetzeslücken. Mit Recht läßt es K. aber bei diesen Feststellungen nicht bewenden. Denn das Problem der königlichen Billigkeitsjustiz hat als Hintergrund die Machtsteigerung des Königtums überhaupt und die Strukturveränderungen, die sich daraus im Rechtsleben ergaben. Damit ist das zweite Gegensatzpaar, der Dualismus von Volksrecht und Amts- oder Königsrecht, angesprochen. Das Schema wirkte in seiner Absolutheit angesichts der Elemente königlicher Initiative und Satzung in den Stammesrechten einerseits, angesichts der Konsens-Elemente in den Kapitularien andererseits schon lange bedrückend. K. entwickelt Typologien der Entstehung von Volksrecht und der Entstehung von Königsrecht, die eine überraschende Parallelität aufweisen. Mir ist nur angesichts der politisch so verschiedenen Phasen des Frühmittelalters zweifelhaft, ob man die Konsensbedürftigkeit als Rechtsersfordernis generell verneinen kann, wie es K. tut. In der fränkischen Zeit ist jedenfalls kein neues Recht ohne die herrscherliche Gewalt des Königs mehr denkbar; dagegen sind Notwendigkeiten und Formen einer Mitwirkung der Großen oder des Volkes fließend. Nicht so sehr Rechtsmassen verschiedener Herkunft treten einander gegenüber, als vielmehr Rechtsmassen verschiedenen Alters. Diese Erwägungen zusammen mit einer Durchprüfung des vorhandenen Urkundenmaterials führen zu dem Ergebnis: Der König ist an das Recht in allen seinen Erscheinungsformen gebunden. Aber er hat in der Ordnung neuer Lebensbereiche, in der Urteilsfindung bei Streitigkeiten auf bisher unregelten Gebieten einen Ermessensspielraum, der ihm die Berücksichtigung von Billigkeitgesichtspunkten erlaubt. Das Idealbild des christlichen Herrschers, zu dessen Tugenden *miser cordia* gehört, wirkt herein. Eine besondere Billigkeitsjustiz jedoch im Sinne einer generellen Freistellung vom überlieferten Recht hat es nicht gegeben.

H. Krause.

Winfried Trusen, Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland. Ein Beitrag zur Geschichte der Frührezeption (Recht und Geschichte 1) Wiesbaden 1962, Steiner, IX u. 279 S. — Hat man früher allgemein von einer Rezeption des römischen Rechts in Deutschland gesprochen, so sind seit Wieacker, der das Wort Rezeption, schon gar in seiner Beschränkung auf das römische Recht, vermeiden möchte und diesen Vorgang als eine Verwissenschaftlichung des Rechts bezeichnet, die alten Begriffe ins Wanken gekommen. Der Vf. verwendet nun in seiner vorzüglichen Studie mit dem „gelehrten Recht“ einen bislang selten gebrauchten Terminus (den man gerne erläutert gesehen hätte) und redet auch von der Rezeption nur unter Vorbehalt. In diesem vor allem durch die Scheidung der Rechtshistoriker in Germanisten, Kanonisten und Romanisten vernachlässigten Forschungszweig ist des Vf. Arbeit dankbar zu begrüßen. Sie gibt einen Überblick über das Eindringen des „gelehrten“ Rechts nach Deutschland vom hohen Mittelalter bis zu der die Hauptphase der Rezeption ein-